

10 FAQ-Liste

Allgemeines

- Mit wie vielen Wochenstunden wird das Seminarfach unterrichtet?
Das Seminarfach wird in der Einführungsphase mit einer Wochenstunde und in der Qualifikationsphase mit je 1,5 Wochenstunden pro Klassenstufe unterrichtet.
- Entspricht eine Lehrerwochenstunde einer erteilten Unterrichtsstunde?
Ja. Lehrerstunden werden entsprechend der Grundstruktur der Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, festgelegt in der jeweils gültigen Schulordnung, vergeben.
- Gibt es einen Betreuungsschlüssel im Seminarfach?
Über die Anzahl der im Seminarfach zu betreuenden Gruppen befindet der Schulleiter.
- Wer unterrichtet im Seminarfach?
*Jeder an der Schule tätige Lehrer*innen entsprechend der gültigen Lehrerdienstordnung. Über den Einsatz im Seminarfach entscheidet der Schulleiter.*
- Darf ein Seminarfachlehrer fachfremde Themen betreuen?
Der Seminarfachlehrer muss einschätzen, ob er das Thema aufgrund seiner professionellen Fähigkeiten betreuen kann. Dies ist unabhängig von seinem Abschluss und seinen studierten Fächern.
- Wie ist das Seminarfach zu organisieren?
Die Wahl der Organisation obliegt der Schule. Im Material 177 des Thillm werden für die Einführungsphase zahlreiche Organisationsmodelle dargestellt.
- Sind Einzelarbeiten zulässig?
Die Seminarfachleistung wird in Gruppen von drei bis fünf Schülern erstellt. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.
- Was passiert mit Schülern, die sich keiner Seminarfachgruppe zuordnen?
Generell erfolgt die Gruppenbildung freiwillig. Im Einzelfall ist pädagogisch zu prüfen, ob der Schüler einen Bezug zu einer Seminarfachgruppe findet. Hierbei sind Nachteile für alle beteiligten Schüler auszuschließen. Abschließend entscheidet der Schulleiter.
- Sind alle bislang erschienenen Thillm-Hefte zum Seminarfach inhaltlich noch gültig?
Mit dem Erscheinen des vorliegenden Heftes treten die Materialien 23, 28, 36, 87 und 117 des Thillm zum Seminarfach außer Kraft. Das Heft 177 behält seine Gültigkeit.
- Kann/muss ein Schüler, der die Kursstufe wiederholt, in seiner Seminarfachgruppe verbleiben?
Bei Rücktritt in der Qualifikationsphase setzt der Schüler die Arbeit in der bis-

herigen Seminarfachgruppe fort. In begründeten Fällen kann eine andere Festlegung getroffen werden.

- Wie verbindlich ist das vorliegende Thillm Heft?

Das vorliegende Thillm-Heft enthält Empfehlungen.

- Gibt es einen Versicherungsschutz für Schüler bei Aktivitäten für das Seminarfach außerhalb der Schule?

Es gelten die Regelungen für das „Lernen am anderen Ort“.

- Welche Dokumente des Seminarfachs müssen wie lange aufbewahrt werden?

Die Seminarfacharbeiten müssen zehn Jahre aufbewahrt werden. Für jeden Schüler individuell sind folgende Protokolle zehn Jahre aufzubewahren: Bewertung des Prozesses, Bewertung der Seminarfacharbeit, Bewertung des Kolloquiums, Gesamtprotokoll des Kolloquiums, Festlegung der Gesamtnote.

- Wann können Inhalte der Seminarfacharbeit veröffentlicht werden?

In der Regel können Inhalte der Seminarfacharbeit nach Zustimmung der Schüler nach Ausgabe der Abiturzeugnisse veröffentlicht werden.

- Wer genehmigt Umfragen in der eigenen Schule und in anderen Einrichtungen?

Umfragen werden durch den Leiter der Einrichtung genehmigt.

- Wie bindend sind Konferenzbeschlüsse und der schulinterne Lehrplan?

Beschlüsse der Lehrerkonferenz und der Fachkonferenz sind verbindlich. Der Schulleiter hat die Pflicht, Beschlüsse, die seines Erachtens gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen, zu beanstanden.

- Wie ist mit Urheberrechten/Eigentumsrechten/Patenten ... zu verfahren?

Das Urheberrecht hat uneingeschränkt

der Schüler. Werkstücke und sonstige materielle Dinge sind mit Ausnahme der Seminarfacharbeit dem Schüler nach Abschluss der Prüfung zurückzugeben.

Bewertung

- Wann und wie werden welche Noten im Seminarfach bekanntgegeben?

Die Noten für die Seminarfacharbeit sollten zeitnah an deren Bewertung und rechtzeitig vor dem Kolloquium bekanntgegeben und erläutert werden. Die Note für das Kolloquium sollte unmittelbar im Anschluss an dieses bekanntgegeben und erläutert werden. In diesem Rahmen ist auch die Prozessnote und die Gesamtleistung für das Seminarfach festzulegen, bekanntzugeben und zu erläutern. Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei der Bewertung um personenbezogene Daten handelt, die nur dem jeweils betreffenden Schüler bekanntgemacht werden dürfen.

- Muss die Gruppenleistung individuell bewertet werden?

Ja, für jeden Teil der Seminarfachleistung ist die individuelle Bewertung zwingend sicherzustellen.

- Wem gegenüber müssen Leistungsbeurteilungen erläutert werden?

Sowohl die Bewertungskriterien als auch die Bewertung müssen transparent gegenüber Schülern, bei minderjährigen Schülern gegenüber den Personensorgeberechtigten gemacht werden.

- Wann kann ein Widerspruch gegen eine Seminarfachnote eingelegt werden?

Bei Vorliegen eines Verwaltungsaktes (hier: das Abiturzeugnis) ist das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig.

- Welche grundsätzlichen Aspekte müs-

sen bei der Bewertung im Seminarfach beachtet werden?

Für die Bewertung gilt allgemein: Sie muss aussagekräftig, auf transparenten Grundlagen, ohne formale Fehler und sachfremde Erwägungen sowie auf der Basis geltender Bewertungsmaßstäbe erfolgen. Bei der Erteilung der Notenpunkte sind die Definitionen für die Erteilung von Ziffernnoten durch die KMK zu beachten. Ziffernote und verbale Einschätzung müssen kongruent sein.

- Wie ist mit Beschwerden durch Eltern umzugehen?
Beschwerden der Personensorgeberechtigten sind prinzipiell immer möglich. Hier ist das Gespräch zur Problemlösung zu suchen.

Prozess

- Ist die Fachkompetenz der Außenbetreuer bedeutsam und muss diese nachgewiesen werden?
Der Außenbetreuer sollte einen fachlichen Bezug zum Thema haben. Die Einschätzung der Fachkompetenz und Eignung des Außenbetreuers obliegt der Schule.
- Ist das Seminarfachthema frei wählbar?
Das Thema ist in jedem Fall durch den Schulleiter zu genehmigen. Ihm obliegt es, zu entscheiden, ob ein eingereichtes Thema durch die Schüler unter den gegebenen Rahmenbedingungen bearbeitet werden kann. Die Betreuung und die Bewertung der Seminarfachleistung durch die Seminarfachlehrer müssen sichergestellt werden.
- Können bzw. dürfen Themen vorgegeben werden?
Ja, grundsätzlich ist es jedoch dem päd-

agogischen Anliegen des Seminarfachs angemessener, wenn die Schüler das Thema selbständig finden und formulieren.

- Wird auf die Themenwahl Einfluss genommen?
Der Seminarfachlehrer und gegebenenfalls der Fachbetreuer begleiten den Prozess der Themenfindung und Themenformulierung und beraten die Schüler. Die abschließende Genehmigung obliegt dem Schulleiter.
- Ist der Schüler zur Teilnahme an Konsultationen verpflichtet?
Der Schüler ist zur Teilnahme an den Konsultationen, deren Vorbereitung und aktiver Gestaltung verpflichtet, da es sich um Unterricht handelt. Die Konsultationen sind wesentlicher Bestandteil der Prozessbewertung. Kommt der Schüler aus von ihm zu vertretenden Gründen seiner Pflicht nicht nach, so ist dies in der Prozessbewertung zu berücksichtigen.
- Bis wann muss die Themenentscheidung gefallen sein?
Das Thema der Seminarfacharbeit ist bis zum Ende des Halbjahres 11/I an allgemeinbildenden Gymnasien und bis zum Ende des Halbjahres 12/I an beruflichen Gymnasien festzulegen. Diese Regelung kann nur in besonderen Ausnahmefällen geändert werden. Konkrete Termine sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch die Schule festzulegen.
- Was passiert beim Ausscheiden von Gruppenmitgliedern?
Durch das Ausscheiden einzelner Schüler aus der Gruppe dürfen den anderen Schülern keine Nachteile entstehen.
- Ist ein Fachbetreuer verpflichtend?
Die Betreuung durch einen Fachbetreuer ist anzuraten.

- Wann endet der Prozess der Erstellung der Seminarfachleistung?
Mit Beginn des Kolloquiums.
- Dürfen Eltern oder Verwandte Fachbetreuer sein?
Davon ist abzuraten.
- Ist eine Themenverteidigung sinnvoll? Und wann?
Über eine Themenverteidigung und deren Umsetzung entscheidet die Schule. Erfahrungen aus der Vergangenheit belegen, dass es sinnvoll sein kann, Themen verteidigen zu lassen.
- Können Online-Befragungen zugelassen werden?
Online-Befragungen sind grundsätzlich möglich, insofern sie den gängigen Kriterien empirischer Erhebungen entsprechen.

Seminarfacharbeit

- Was passiert bei der Nichtabgabe der Seminarfacharbeit?
*Der Schüler ist verpflichtet, die Seminarfacharbeit wie jede andere schulische Leistung entsprechend der ihm transparent dargelegten Kriterien zu dem von der Schule festgelegten Termin abzugeben. Bei Nichtabgabe der Arbeit ist zu prüfen, ob dies in das Verschulden des Schülers fällt. Hat ein Schüler aus Gründen, die er selber zu vertreten hat, die Leistung (hier die Seminarfacharbeit) nicht erbracht oder verweigert, kann ihm hierfür ein „ungenügend“ erteilt werden.
Bei Nichtabgabe der Seminarfacharbeit wird der Schüler nicht zum Kolloquium zugelassen.*
- Ist ein Zweitkorrektor notwendig?
Eine Zweitkorrektur ist nicht notwendig.
- Gibt es eine vorgegebene Anzahl an Seiten in der Seminarfacharbeit?
Über formale Vorgaben entscheidet die Schule.
- Sind die Blätter in der Seminarfacharbeit einseitig oder zweiseitig zu bedrucken?
Über formale Vorgaben entscheidet die Schule.
- Müssen nur wörtliche Zitate oder alle für die Arbeit verwendete Literatur ausgewiesen werden?
Im Literatur-/Quellenverzeichnis sind alle in der Arbeit verwendeten Materialien aufzuführen.
- Ist ein Abbildungsverzeichnis bzw. Glossar notwendig?
Über formale Vorgaben entscheidet die Schule.
- Sind Diagramme, Abbildungen, Tabellen o. Ä. im Text oder im Anhang einzufügen?
Über formale Vorgaben entscheidet die Schule.
- Wie ist der Wortlaut der Erklärung durch die Schüler am Ende der Arbeit?
„Ich erkläre, dass ich die Seminarfacharbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und nur die im Literaturverzeichnis angeführten Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.“
- Wie wird mit Plagiaten umgegangen?
Grundsätzlich ist zu beachten, dass ein Plagiat eine wortwörtliche Übernahme von Texten anderer Autoren ist, ohne dies entsprechend kenntlich zu machen (Zitationszeichen, Quellenangabe). Das Plagiat ist vom Lehrer eindeutig als solches nachzuweisen. Werden Teile der Arbeit als Plagiate nachgewiesen, führt dies nicht automatisch zur Erteilung der Note „ungenügend“ auf der Grundlage einer Täuschung. Der erbrachte Anteil

der eigenen Leistung ist ins Verhältnis zum Plagiat zu setzen und diese eigene verbliebene Leistung zu bewerten.

Kolloquium

- Ist eine Teilnahme am Kolloquium trotz nicht abgegebener Seminarfacharbeit möglich?

Bei Nichtabgabe der Seminarfacharbeit wird der Schüler nicht zum Kolloquium zugelassen.

- Was passiert, wenn ein Schüler ankündigt, nicht zum Kolloquium zu erscheinen?

Auch wenn der Schüler im Vorfeld bekundet hat, die Leistung zu verweigern, ist zu beachten, dass in den Planungen das entsprechende Kolloquium anzusetzen ist.

Hat ein Schüler aus Gründen, die er selber zu vertreten hat, am Kolloquium nicht teilgenommen, kann ihm hierfür ein „ungenügend“ erteilt werden.

- Was passiert, wenn ein Schüler zum Kolloquium nicht erscheint?

In begründeten Fällen wird das Kolloquium für die gesamte Gruppe zu einem neuen Termin anberaumt.

Hat ein Schüler aus Gründen, die er selber zu vertreten hat, am Kolloquium nicht teilgenommen, kann ihm hierfür ein „ungenügend“ erteilt werden.

- Können Kolloquien außerhalb der Schule durchgeführt werden?

Darüber entscheidet der Prüfungskommissionsvorsitzende.

- Dürfen Filmaufnahmen während der Kolloquien gemacht werden.

Nach schriftlicher Zustimmung jedes einzelnen Anwesenden sind Bild- und Tonaufnahmen möglich. Bei minderjährigen Schülern muss diese Zustimmung durch die Personensorgeberechtigten erfolgen.